



Newsletter Vergaberecht

Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht,
Ausgabe Juli 2026.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Vergabe von Festzelten keine Dienstleistungskonzession – Oktoberfest 2026 findet wie geplant statt

[Link zum Beitrag](#)

Newsticker

Neues Vergaberecht seit 1. Juli in Kraft

Hessen: Novellierung des Vergabe- und Tariftreuegesetzes beschlossen

Verordnungsentwurf der EU-Kommission zum „Cloud and AI Development Act (CADA)“

EuGH: Wann dürfen öffentliche Auftraggeber auf konkrete Produkttypen Bezug nehmen und welche Rolle spielt der Zusatz „oder gleichwertig“?

REDAKTION (verantwortlich)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt
© Beiten Burkhardt
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Vergaberecht@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Vergabe von Festzelten keine Dienstleistungskonzession - Oktoberfest 2026 findet wie geplant statt

Der aktuelle Streit um die Bewirtschaftung der Festzelte auf dem Münchner Oktoberfest hat es sogar in die überregionale Presse geschafft – aber worum geht es vergaberechtlich überhaupt? Die Vergabekammer (VK) Südbayern beschäftigte sich in einem Nachprüfungsverfahren mit der Frage, ob die Stadt München die Zulassungsverträge für namhafte „große“ Festzelte (Paulaner-Festzelt und Schottenhamel-Festhalle) auf dem Oktoberfest als Dienstleistungskonzession EU-weit ausschreiben muss. Die VK Südbayern verneinte dies mit Beschluss vom 21.05.2026 (Az. 3194.Z33 01-26-21). Der Antragsteller, ein Betreiber eines „kleinen“ Festzelts, zog daraufhin im Beschwerdeverfahren vor das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG). Dieses entschied mit Beschluss vom 18.06.2026 (Verg 5/26) zugunsten der Stadt, dass die mit der Beschwerde beantragte Verlängerung der aufschiebenden Wirkung des Zuschlagsverbots abgelehnt wird, so dass dem Aufbau der streitigen Festzelte zumindest 2026 nichts entgegensteht. Das Hauptsacheverfahren vor dem BayObLG bleibt derweil anhängig und der Antragsteller droht mit dem Ausreizen des Rechtszugs bis zum EuGH – auch wenn er das möglicherweise gar nicht in der eigenen Hand hat: Der Fall bleibt spannend.

Entscheidung

In der ersten Instanz gab die Vergabekammer (VK) Südbayern der Landeshauptstadt München als Antragsgegnerin recht und verwarf den Nachprüfungsantrag als unzulässig: Die Voraussetzungen für die Anwendung des europäischen Vergaberechts (§§ 97 ff. GWB i. V. m. KonzVgV) lägen nicht vor, so dass damit auch das vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren (§§ 155 ff. GWB) nicht eröffnet sei.

Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob die Zeltplatzvergabe eine Vergabe über eine Dienstleistungskonzession nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 GWB darstellt und die Stadt München daher – anders als dies bislang gehandhabt wurde – eine EU-weite Ausschreibung durchführen muss. Ausweislich der Pressemitteilung der VK Südbayern – der Entscheidungstext ist bislang nicht veröffentlicht – setze eine Dienstleistungskonzession u. a. voraus, dass die Stadt München gegenüber den Brauereien und Festwirten einen einklagbaren Anspruch auf den Betrieb der Festhallen während der Öffnungszeiten des Oktoberfests habe. Die Zuteilungsverträge und die Betriebsvorschriften für das Oktoberfest 2026 sähen jedoch keine Rechtspflicht zum Betrieb der Zelte vor. Vor diesem Hintergrund verneinte die VK das Erfordernis eines EU-weiten Vergabeverfahrens, da der streitgegenständliche Vertrag nicht als ausschreibungspflichtige Dienstleistungskonzession zu qualifizieren sei.

Der Antragsteller legte sodann sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung der VK Südbayern beim BayObLG ein. Einen damit verbundenen Eilantrag nach § 173 Abs. 1 S. 3 GWB auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung hat das BayObLG abgelehnt: Selbst wenn zugunsten des Antragstellers unterstellt werde, dass seine sofortige Beschwerde begründet sei, sei die Verlängerung der aufschiebenden Wirkung schon deshalb abzulehnen, da unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwögen (vgl. § 173 Abs. 2 S. 1 GWB). Denn die Durchführung einer europaweiten Ausschreibung über die Vergabe der Standplätze für das Oktoberfest 2026 sei angesichts der einzuhaltenden gesetzlichen Mindest- und Wartefristen (§ 27 Abs. 3 KonzVgV, § 134 Abs. 2 GWB) aus zeitlichen Gründen unmöglich. Wenn der Antragsteller aber objektiv keine Chance auf eine (noch rechtzeitige) Zuschlagserteilung habe, überwögen regelmäßig die Interessen an einer Vergabe ohne Verzögerung. Das Ziel des Primärrechtsschutzes, eine faire Chance auf den Zuschlag zu erhalten, sei nicht mehr erreichbar. Die Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde in der Hauptsache bezeichnet das BayObLG dabei als offen. Zu den streitigen Voraussetzungen einer Dienstleistungskonzession nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 GWB äußert sich das Gericht nicht.

Praxistipp

Dass das Vergaberecht auch bei Traditionsveranstaltungen wie dem Oktoberfest zu komplexen Auseinandersetzungen über mehrere Nachprüfungsinstanzen führen kann, zeigt dieser Fall.

Nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 GWB sind Dienstleistungskonzessionen entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Konzessionsgeber ein oder mehrere Unternehmen mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betrauen, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen bestehen. Die Gegenleistung kann dabei entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung bestehen. Nach § 105 Abs. 2 S. 1 GWB geht bei einer Dienstleistungskonzession das Betriebsrisiko für die Verwertung der Dienstleistungen auf den Konzessionsnehmer über. Nach § 105 Abs. 2 S. 2 GWB ist dies dann der Fall, wenn unter normalen Betriebsbedingungen nicht gewährleistet ist, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen wieder erwirtschaftet werden können, und der Konzessionsnehmer den Unwägbarkeiten des Marktes tatsächlich ausgesetzt ist, sodass potenzielle geschätzte Verluste des Konzessionsnehmers nicht vernachlässigbar sind. Der Konzessionsnehmer wird dabei dadurch entlohnt, dass er die aus der Erbringung der Dienstleistung am Markt erzielten Einkünfte

behalten darf. Dieses Merkmal der Übernahme des Betriebsrisikos unterscheidet die Konzession von einem „normalen“ öffentlichen Auftrag nach § 103 Abs. 1 GWB.

Wichtig ist, dass einer Dienstleistungskonzession wie auch einem öffentlichen Auftrag ein Beschaffungselement innewohnen muss – schließlich regelt das Vergaberecht das Beschaffungsverhalten der öffentlichen Hand. So lassen sich Konzessionen insbesondere von bloßen Miet- und Pachtverträgen abgrenzen, bei welchen die öffentliche Hand nichts beschafft, sondern vielmehr selbst eine Leistung anbietet und eigenes Vermögen verwertet. Für das Beschaffungselement einer Dienstleistungskonzession ist nach der Rechtsprechung (vgl. Kammergericht, Urteil vom 22.01.2015 - 2 U 14/14 Kart, „Waldbühne“) insbesondere notwendig, dass durch eine einklagbare Hauptleistungspflicht aus dem gegenständlichen Vertrag planmäßig ein Bedarf der Öffentlichkeit bedient werde. Diese Voraussetzung wendet die VK Südbayern laut Pressemitteilung an. Die verfahrensgegenständlichen Zuteilungsverträge dürften daher nach Auffassung der VK eher dem Bereich der eigenen Vermögensverwertung zuzuordnen sein; die Begründung im Einzelnen ist jedoch (noch) nicht veröffentlicht. Wie gesehen hat sich auch das BayObLG zu den Voraussetzungen der Dienstleistungskonzession im konkreten Fall nicht geäußert.

Der EU-Schwellenwert für Dienstleistungskonzessionen liegt aktuell bei relativ hohen EUR 5.404.000 (netto), so dass sie nicht allzu oft in einem EU-weiten Vergabeverfahren ausgeschrieben werden und in der Rechtsprechung dementsprechend selten eine Rolle spielen. Im vorliegenden Fall liegt der Umsatz beim Betrieb der Festhallen auf dem Oktoberfest ausweislich des Vortrags des Antragsstellers jedoch deutlich darüber.

Außerdem interessant: Der Antragsteller ging in einem weiteren Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (VG) München auch gegen die Zeltvergabe auf der „Oidn Wiesen“ 2026, einem kleineren, eher historisch und traditionell gehaltenen Teil des Oktoberfestes, vor. Konkret begehrte er dort die Zulassung zu dem Volksfest (vgl. Art. 21 Abs. 1 BayGO) im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO, mit der Begründung, dass sich der Auswahlvorgang als evident sachwidrig erweise und er bei ermessensfehlerfreier Anwendung der veröffentlichten Auswahlkriterien zuzulassen sei. Diesen Eilantrag wies das VG München mit Beschluss vom 19.06.2026 (M 7 E 26.3494) ab. Die Bewerberauswahl anhand der festgelegten Kriterien und die darauf beruhende Punktevergabe sei jedenfalls nicht offensichtlich zu beanstanden.

Christopher Theis

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

vCard



Newsticker

Neues Vergaberecht seit 1. Juli in Kraft

Mit Inkrafttreten des Vergabebesleunigungsgesetzes am 01.07.2026 erfolgen zentrale Änderungen des Vergaberechts. Das novellierte Vergaberecht gilt für Vergabeverfahren, die ab dem 01.07.2026 starten und für Nachprüfungsverfahren, die ab dem 01.07.2026 eingeleitet werden. Nach Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) wird die Wirtschaft um fast EUR 100 Millionen und die öffentliche Verwaltung um EUR 280 Millionen jährlich entlastet. Informieren Sie sich über die wichtigsten Neuerungen der Vergaberechtsnovelle in unserem [Newsletter Mai 2026](#).

Flankierend dazu hat die Bundesregierung am 10.06.2026 drei Verwaltungsvorschriften beschlossen, die die öffentliche Beschaffung vereinfachen und innovativer ausrichten sollen. Die Verwaltungsvorschriften, die für Beschaffungen auf Bundesebene gelten, treten zeitgleich mit dem Vergabebesleunigungsgesetz am 01.07.2026 in Kraft.

- Die neuen Verwaltungsvorschriften enthalten zum einen Erleichterungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Start-ups. Dafür wird eine Sonderwertgrenze für Direktaufträge an Start-ups in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung in Höhe von EUR 100.000 netto eingeführt. Zudem wird eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mit nur einem Unternehmen ermöglicht, sofern sich das Start-up in den ersten acht Jahren nach Gründung befindet. Diese Ausnahmen gelten bis zu den EU-Schwellenwerten im Bereich von Liefer- und Dienstleistungen.
- In einer weiteren Verwaltungsvorschrift wird für Bundesbehörden im Unterschwellenbereich die Wahl der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von EUR 100.000 netto ohne weitere Voraussetzungen ermöglicht. Der Auftraggeber muss lediglich mindestens drei Angebote einholen und kann dann mit den Bietern frei verhandeln.

- Die dritte Verwaltungsvorschrift überträgt die 2025 beschlossenen Entlastungen für die Bundeswehr im Unterschwellenbereich inhaltsgleich auf die Sicherheitsbehörden des Bundes im Bereich der zivilen Sicherheit, der inneren Sicherheit, dem Katastrophenschutz oder der Nachrichtendienste (z. B. Bundespolizei, Technisches Hilfswerk, Bundesnachrichtendienst und Bundesamt für Verfassungsschutz). Dazu gehört insbesondere eine Anhebung der Wertgrenzen für Direktaufträge im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen bis zum EU-Schwellenwert (derzeit EUR 216.000 netto) und für Bauleistungen bis EUR 1 Mio. netto.

Unabhängig davon arbeitet das BMWF an einer Reform der Unterschwellenvergabeordnung und plant hierzu in Kürze einen Entwurf vorzulegen. Bis Ende des Jahres 2026 soll das Verfahren abgeschlossen sein. Die UVgO soll dabei erheblich verschlankt werden und die Vergabe von Unterschwellenaufträgen dadurch deutlich schneller und flexibler möglich sein. Zentrale Punkte sollen u. a. die Erhöhung der Wertgrenzen (EUR 50.000 netto für Direktaufträge; EUR 100.000 netto für die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb) und die Reduzierung von Dokumentationspflichten sein. Nach den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz vom Dezember 2025 soll die UVgO auch in den Ländern möglichst einheitlich zur Anwendung kommen.

Hessen: Novellierung des Vergabe- und Tariftreuegesetzes beschlossen

Bereits im [Newsletter Februar 2026](#) berichteten wir über die geplante Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG). Eine solche wurde nun am 11.06.2026 vom hessischen Landtag beschlossen. Das Gesetz wird am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Die Änderungen beinhalten insbesondere eine Anhebung der Wertgrenzen für Direktaufträge: Für Liefer- und Dienstleistungen gilt künftig eine Schwelle von EUR 100.000, für Bauleistungen von EUR 750.000, jeweils ohne Umsatzsteuer. Zudem gibt es für die öffentlichen Auftraggeber unterhalb der EU-Schwellenwerte künftig eine freie Verfahrensauswahl. Daneben wird das Bestbieterprinzip eingeführt, wonach Nachweise künftig grundsätzlich nur noch von dem Unternehmen vorgelegt werden müssen, das den Zuschlag erhalten soll. Dadurch soll der Aufwand für Unternehmen deutlich reduziert werden. Ergänzend sollen vereinfachte Präqualifizierungsverfahren den schnelleren und einfacheren Zugang für Unternehmen zu Vergabeverfahren ermöglichen. Die Schwelle für die Anwendbarkeit der Tariftreuregelung und Mindestlohnpflichten

wird auf EUR 20.000 Auftragswert festgesetzt und wird auf juristische Personen des privaten Rechts ausgeweitet. Für den Nachweis der Tariftreue im Baubereich gilt eine sechsmonatige Übergangsfrist, in welcher die Tariftreue wahlweise durch Verpflichtungserklärung oder durch Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis Tarif nachgewiesen werden kann. Für Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten eingeleitet wurden, gilt die bisherige Fassung des HVTG weiter.

Verordnungsentwurf der EU-Kommission zum „Cloud and AI Development Act (CADA)“

Die Kommission hat am 03.06.2026 einen Verordnungsvorschlag über den Cloud and AI Development Act (CADA) verabschiedet, der nun das europäische Gesetzgebungsverfahren durchläuft. Demnach sind noch Änderungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens möglich. Der CADA soll der EU und europäischen Unternehmen einen Zugang zu Rechenressourcen in hoher Kapazität ermöglichen.

Der CADA-Entwurf enthält auch vergaberechtliche Bestimmungen im Bereich der Vergabe von Cloud-Computing-Diensten und KI-Leistungen (Art. 29 ff.). U. a. sollen Aspekte der digitalen Souveränität an prüfbare Kriterien gebunden werden, deren Erfüllung öffentliche Auftraggeber je nach Risikobewertung auch von Anbietern verlangen können. Es erfolgt grundsätzlich eine Risikobewertung in vier Sicherheitsstufen, die bei der Vergabe von Cloud-Computing-Diensten zu berücksichtigen sind (Art. 30 CADA):

1. Stufe: Daten werden innerhalb der Europäischen Union verarbeitet und gespeichert.
2. Stufe: Anbieter müssen ihre Unabhängigkeit von Drittstaaten sowie Transparenz bezüglich ihrer Lieferkette nachweisen.
3. Stufe: Anbieter müssen sich im Eigentum und unter Kontrolle von Akteuren aus der EU befinden und weitere Kriterien erfüllen, beispielsweise bezüglich der Staatsangehörigkeit des Personals. Darüber hinaus kann die Kommission auch Anbieter aus Drittstaaten anerkennen.
4. Stufe: Anbieter müssen vollständige Transparenz und Kontrolle über ihre Software-Lieferkette gewährleisten und sicherstellen, dass keinerlei Einflussnahme durch einen Drittstaat erfolgt.

Nach Art. 32 CADA müssen öffentliche Auftraggeber bei Vergabeverfahren für innovative Cloud-Computing-Dienste und KI-Systeme im Rahmen der Qualitätsbewertung des Angebots nicht-preisbezogene Zuschlagskriterien berücksichtigen, die es ihnen ermöglichen, den Beitrag des Bieters zur Entwicklung eines europäischen Cloud- und KI-Ökosystems zu bewerten (sog. European Added Value).

EuGH: Wann dürfen öffentliche Auftraggeber auf konkrete Produkttypen Bezug nehmen und welche Rolle spielt der Zusatz „oder gleichwertig“?

Der EuGH stellt mit dem Urteil vom 16.04.2026 (C-568/24) klar, dass die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung es nicht erfordern, dass ein öffentlicher Auftraggeber die objektive Begründung für technische Spezifikationen bereits in den Auftragsunterlagen angibt. Die Transparenzpflicht verlange lediglich, dass die Bedingungen des Vergabeverfahrens klar, präzise und eindeutig formuliert seien. Der Auftraggeber verfüge bei der Festlegung technischer Spezifikationen über ein weites Ermessen, müsse aber die Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit wahren. Technische Anforderungen, die auf bestimmte Produkttypen (z.B. Modularität, Gewicht, Platzbedarf) abzielten und dadurch bestimmte Anbieter ausschlossen, seien grundsätzlich mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen. Nur wenn sich solche Anforderungen zwingend aus dem Auftragsgegenstand ergäben, könne auf den Gleichwertigkeitszusatz verzichtet werden.

Das Urteil erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einer Bieterin und einem rumänischen Krankenhaus als öffentlichem Auftraggeber über die Vergabe eines Lieferauftrags für einen Operationsroboter mit bestimmten technischen Spezifikationen.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Max Stanko

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

Sascha Opheys

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

Christopher Theis

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

Michael Brückner

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,
Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



Katrin Lüdtke

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

[vCard](#)

